

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Fischereigesetz 2002

Kundmachungsorgan

LGBl Nr 81/2002

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.01.2003

Text**Fischerprüfung****§ 18**

- (1) Die Fischerprüfung ist vor einer vom Landesfischereiverband eingerichteten Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Der Landesfischereiverband hat eine oder mehrere Prüfungskommissionen einzurichten. Jede Prüfungskommission hat aus drei Mitgliedern zu bestehen. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (3) Gegenstände der Fischerprüfung sind:
 1. Wassertierkunde (zB Aussehen, Vorkommen, Laichzeiten, Lebensweise und Gefährdungen der Wassertiere),
 2. Gewässerökologie,
 3. sachgemäßer Gebrauch der Fanggeräte,
 4. Fischereirecht und einschlägige Rechtsvorschriften.
- (4) Die Prüfung kann ab Vollendung des 11. Lebensjahres abgelegt werden.
- (5) Die Durchführung und der nähere Inhalt der Fischerprüfung sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.